

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

	 Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs
Adresse / Indirizzo	Allmend 10 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Stefan Müller, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zum vorliegenden Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zu nehmen. Wir beschränken uns in unsere Stellungnahme in erster Linie auf die Änderungen im Bereich Reduktion der Nährstoffverluste. In allen anderen Punkten unterstützt Suisseporcs die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes und der Branchenorganisationen.

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschossen. Diese Änderungen haben das Ziel, den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit zu verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab.

Suisseporcs stellt fest, dass die in die Vernehmlassung gegebene Umsetzung in den Verordnungen nur den Landwirtschaftssektor – und zwar in erheblichem Masse – betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen fordern wir sie eindringlich auf, auch für die anderen betroffenen Sektoren gleichzeitig Verordnungsanpassungen zu erarbeiten, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten und öffentlichen Sektor.

Suisseporcs teilt die Stellungnahme des SBV und fordert den Bundesrat auf, den Entscheid des Parlaments zu respektieren, das die AP22+ sistiert hat, und sich auf die Einführung von Massnahmen auf dem Verordnungsweg zu beschränken, die nur die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen. Suisseporcs fordert, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebene Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Suisseporcs wünscht, die in die Vernehmlassung gegebene Verordnungen nach Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und unter der Berücksichtigung des Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 anzupassen, damit die Schweizer Landwirtschaft ihre Marktanteile und damit den Selbstversorgungsgrad unseres Landes mit Nahrungsmitteln erhalten kann. Sie fordert ausserdem, dass die vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das sektorale Einkommen der Landwirtschaft als auch den Arbeitsverdienst der Bauernfamilien verbessern. Grundsätzlich tragen diese Verordnungen nicht dazu bei, die seit Jahren von der Landwirtschaft geforderte administrative Vereinfachung voranzutreiben. Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungszielen des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung wird als Massnahme erwähnt, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglicht, insbesondere gegenüber der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Die Schweinehaltende erwarten, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen und echte Vorteile bringen.

Diese Verordnungen erhöhen den Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Es handelt sich dabei nur um Mutmassungen. Unsere Erfahrungen können das leider nicht bestätigen. Zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung sind beispielsweise keinerlei Massnahmen vorgesehen.

Direktzahlungen und Subventionen muss der Bund bei der WTO in die entsprechenden Boxen anmelden. Um der internationalen Kritik vorzubeugen und um auf allfällige Reduktionsbestrebungen der WTO vorbereitet zu sein erwartet Suisseporcs, dass die Verwaltung alle Beiträge in der Green-Box anmeldet, die mit der Abgeltung von nicht marktfähigen Leistungen verbunden sind. Dazu gehören alle Beiträge, die in dieser Vernehmlassung zur Disposition stehen. In die Amber-Box sollen nur klassische Subventionen fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

I) Innovativer Ansatz Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Pa.Iv. 19.475) noch wenig zu finden

Wir nehmen hier zum Verordnungspaket Teil Landwirtschaft Stellung. Es gilt aber die ganze Pa.Iv. im Auge zu behalten. Ihr inhaltlicher und methodisch vorbildlicher Charakter darf nicht verloren gehen.

Die Pa.Iv. 19.475 stösst die Türe zu mehr Eigenverantwortung, zur Zusammenarbeit in der Branche ein klein wenig auf. Der Gedanke dahinter: **die Politik gibt die Ziele vor (Reduktion Risiken, Absenkpfad). Der Weg zum Ziel kann die Branche auch selbst finden.** Im ersten Verordnungspaket ist davon noch wenig zu finden. Daran gilt es zu arbeiten: vom Bundesrat aber selbstverständlich v.a. in der Branche selbst. An den Landwirten soll es nicht liegen. Die CH-Land- und Ernährungswirtschaft ist zu stärken.

II) Generelle Würdigung Pa.Iv.

- Entstanden im Schatten der Diskussion rund um die Sistierung der AP22+ sowie der Debatte zu den «extremen Agrarinitiativen».
- Inhaltlich stark fordernd: der nicht formale, aber inhaltliche indirekte Gegenvorschlag zu den Pestizid-Initiativen.
- Lässt Spielraum für einen partizipativen Lösungsweg für die ganze Land- und Ernährungswirtschaft und beschreitet damit Neuland.
- Mit grossen Mehrheiten in Ständerat (37:5) und im Nationalrat (138:48) verabschiedet.
- Bewusst auch auf nicht-landwirtschaftliche Anwendung von Pestiziden und Bioziden ausgerichtet.
- Bringt Informationssystem und damit die fachlich notwendigen Daten-Grundlagen. Zu den notwendigen Daten gehören auch: *Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 2 berechnet wird.*
- Die Risiken werden im Gegensatz zu vorherigen Ansätzen umfassend verstanden: Mensch, Tier, Umwelt; Bereich Oberflächengewässer, Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind und für Pestizide und deren Abbauprodukte.

Anträge:

- Ob der Detailfülle die generelle Stossrichtung der Pa.Iv. darf folgendes nicht vergessen werden: Die Pa.Iv. ist nach der zurückgewiesenen AP22+ mit erkannten Mängeln für die CH- Land- und Ernährungswirtschaft momentan der einzige neue Handlungspfad.
- Für die Landwirtinnen/Landwirte soll nicht nur gefordert, sondern auch etwas geboten werden.
- Das Ziel bei der Reduktion der Nährstoffverluste ist mit 20% bis 2030 ist zu ambitioniert und in der kurzen Frist nicht sinnvoll. Die Verlagerung der Wertschöpfung und ins Ausland und Schwächung der Versorgungssicherheit ist keine schlaue Massnahme. Verlierer sind unsere Ernährungswirtschaft und die Umwelt im Ausland.
- Die Anpassungen ÖLN, PSB und REB sowie Informationssystem sind in der Stossrichtung gut. Vereinfachungen und Abstimmung mit der Branche sind zu suchen.
- Hinweis: Die Finanzierung erfolgt durch die Bauernfamilien selber durch Umverteilung der Mittel aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen hin zu den PSB!

III) Haupt-Kritik am vorliegenden Paket: wenig neuer Ansatz – Wir müssen das gemeinsam korrigieren

Die Pa.Iv. erwähnt die Mitarbeit der Branchen- und Produzentenorganisationen sowohl für den Absenkpfad Pestizide als auch für die Nährstoffe.

Art. 6b, Pestizide:

⁵ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

⁶ Der Bundesrat kann die Organisationen nach Absatz 5 bestimmen.

⁷ Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Davon ist im vorliegenden Paket nichts zu finden. Das muss korrigiert werden und ist auch eine Bringschuld der Branchen- und Produzentenorganisationen. Der hohe Detaillierungsgrad der neuen PSB ist Abbild einer veralteten dirigistischen Vorgehensweise und wird zu zahlreichen Doppelspurigkeiten bei den administrativen Pflichten der Landwirte und bei den Kontrollen führen. Diese Art der Definition von PSB führt zur puzzleartigen Definition von Labelprogrammen durch Produzenten- und Labelorganisationen, basierend auf einzelne Elemente aus der DZV. Spätestens mittelfristig soll auch die umgekehrte Logik Platz haben: Die Organisationen definieren selber ökologisch sinnvolle, zertifizierte Produktionssysteme, bei denen auch Synergien in der Wertschöpfungskette entstehen. Der Bund anerkennt solche Programme und deren zertifizierte Kontrollen; er misst dazugehörige PSB im Verhältnis zum Beitrag der Programme an den ökologischen Zielen. Eine solche Vorgehensweise würde die Innovation und den Wettbewerb der wirksamen Ideen fördern sowie den Administrations- und Kontrollaufwand deutlich reduzieren.

Es gilt jetzt:

1. Die bestmögliche Verankerung der Absenkpfade in der Wertschöpfungskette zu realisieren.
2. Die Chance von «mehr Eigenverantwortung» wahrzunehmen

Anträge:

Die vorgeschlagenen Anpassungen in ÖLN, PSB, REB sind nicht alle fundiert und wir unterstützen sie nur teilweise. Die weitere Verästelung der Agrarpolitik macht niemanden glücklich.

- Priorität haben die Massnahmen, die effektiv sind und gut in die Wertschöpfungskette verankert werden können.
- Nach dem Ende der Vernehmlassung sind die Branchen- und Produzentenorganisationen aufzufordern, ihre Projekte, Massnahmen (realisierte, geplante) aufzulisten und dem Bund einzureichen. Auf dieser Grundlage muss der Bund seine Massnahmen nochmals evaluieren.
- Im Herbst sind Gespräche zu führen, wie Massnahmen im VO-Paket mit den Aktivitäten der Branche verbunden werden könnten.
- Es sind Vorstellungen zu entwickeln, wie Leistungsvereinbarungen zwischen Partnern der Wertschöpfungskette oder Aktivitäten der Organisationen in Zielvereinbarungen mit dem Bund einfließen könnten. Diese Zielvereinbarungen sollen mit einem Monitoring verbunden werden, das den Beitrag der Aktivitäten der Wertschöpfungskette/Organisationen zum Absenkpfad ausweist. Wir erhoffen uns dadurch eine Belebung der Aktivitäten.

- Wir fordern diese Vereinbarungen und neuen Möglichkeiten im Hinblick auf Mehrwertstrategien (Milch, Getreide, Fleisch), für Labelorganisationen aber v.a. auch für schwierig vermittelbare Inhalte wie «bessere Nutzung der Nährstoffe».
- Zu prüfen ist auch, ob Labelorganisationen etc. nicht kostenlos ein Monitoring zur Verfügung gestellt wird, mit denen sie fundierte, glaubwürdige aggregierte Aussagen machen können, was ihre Mitglieder für den Absenkpfad (Nährstoff, Pestizide), Humusbildung und Klimaschutz beitragen. Auch das könnte Teil einer Zielvereinbarung sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Suisseporcs unterstützt, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen an die Möglichkeiten.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Die Schweinehaltenden bezweifeln, dass dies in der Realität umsetzbar ist. Die langjährigen Erfahrungen in unserem Sektor zeigen das Gegenteil.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Beim Anbau Futterbau wird in den Modellierungen von -17 % ausgegangen. Entsprechend müssen mehr Energie- und Proteinträger kompensatorisch importiert werden. Das ist der falsche Weg für Umwelt, Klima, Wirtschaft und geschlossene Kreisläufe. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion.

Suisseporcs fordert den Bundesrat auf, eine Strategie zur Nutzung Ackerfläche, insbesondere der Ausdehnung der offenen Ackerfläche zu Gunsten des proteinpflanzen- und Futtergetreideanbaus in Zusammenarbeit mit der Branche zu definieren, um die Gesamtbilanz der N- und P-Importe in der OSPAR-Bilanzierung nachhaltig positiv beeinflussen zu können. Gleichzeitig ist die OSPAR-Bilanzierung mit zusätzlichen Indikatoren zu ergänzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen als Gesamtheit bewerten und nachweisen zu können.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. NEU: Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes 7. Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere 8. Tierwohlbeiträge 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; 	<p>Mit der neuen Massnahme nach Ziffer 6 (Beitrag für verbesserte Nährstoffeffizienz und Reduktion des Kunstdüngereinsatzes) wird dem Artikel 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz Rechnung getragen. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen dem Ersatz von Mineraldünger durch Hofdünger und Biomasse dienen und die Stickstoffeffizienz auf Betriebsebene erhöhen.</p> <p>Weitere Erläuterungen folgen nachstehend</p>
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforder-	streichen	Derartige detaillierte Bewirtschaftungsvorschriften passen nicht in die geforderte eigenverantwortliche, unternehmerische Land- und Ernährungswirtschaft. Biodiversität kann bestellt und geleistet werden. Dazu können entsprechende Programme angeboten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>lichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>		<p>Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionszielen bei. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und bringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung. Die Massnahmen sollen freiwillig bleiben. Auch da bei den mehrjährigen Nützlingsstreifen die praktische Erfahrung noch fehlt. Über konkurrenzfähige, attraktive Beiträge und ein auf die Praxis abgestimmtes Massnahmen-set können möglicherweise mehr Betriebe überzeugt werden, sich zu beteiligen. Viele Betriebe haben freiwillig in grosser Zahl BFF-Objekte wie Hecken, Hochstämme, extensive Naturwiesen oder Kleinstrukturen angelegt. Alle diese Betriebe fühlen sich von der Politik nun übergangen, ihre Leistungen werden nicht honoriert.</p> <p>Die Vernetzungsprojekte haben als Ziel möglichst überall BFF zu haben. Dieses Ziel für Vernetzung könnte präzisiert werden, um die Defizitgebiete aufzuwerten und das Problem mit dem Obligatorium lösen.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Suisseporcs ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65 Abs. 2	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen	Suisseporcs begrüsst die Einführung von Beiträgen für Klimamassnahmen. Die Ausgestaltung dieser Klimabeiträge in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p>	<p>der jetzigen Form (effizienter N-Einsatz), ist jedoch untauglich und reicht bei weitem nicht aus, Treibhausgasemissionen wirksam zu reduzieren. Es wird kein Effekt erwartet, die Gesamtwirkung ist gering. Das vorgeschlagene Modul behindert den sinnvollen Einsatz von Naturdünger zur Schließung von Kreisläufen auf Betrieben mit wenig Viehhaltung. (Siehe Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung Absenkpfad Nährstoffe)</p> <p>Mit einem Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen werden Anreize geschaffen, Hofdünger durch Vergärung vermehrt energetisch zu nutzen. Dabei gelangen Hofdünger in luftdicht-geschlossene Systeme und können Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase sowie flüchtige Stickstoffverbindungen wie Ammoniak vermindern. Somit wird das energetische Potenzial der Hofdünger besser genutzt. Durch die Beiträge sollen bei den Biogasanlagenbetreiber zudem Anreize geschaffen werden, in die Erhöhung der Vergärkapazitäten zu investieren, um der regionalen Überschussproblematik in Gebieten mit hoher Tierdichte gerecht werden zu können.</p> <p>Die Massnahme f. wird als Beitrag für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes ausgerichtet. Diese Massnahme bezieht sich direkt auf Art. 6a im neuen Landwirtschaftsgesetz und hat zum Zweck über einen Anreizmechanismus den Einsatz von Mineraldüngern durch Substitution mit hochwertigen organischen Düngern zu reduzieren.</p> <p>Humusbilanz: Suisseporcs ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag die folgenden Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p style="padding-left: 40px;">Neu: Beitrag für die Lieferung von Hofdüngern in Vergärungsanlagen</p> <p>e. der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>f. der Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p>	<p>Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Suisseporcs lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern brauchen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	<p>Lösungen, damit sie zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Eine Möglichkeit ist, Aufbereitung von Schweinegülle und Geflügelmist zu fördern und den Aufbau einer Handelsblattform zu fördern. Ausserdem würde der Einsatz von Hofdüngern durch einen entsprechenden Beitrag gefördert. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71f, Abs. 1 und 2	<p>Streichen</p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr</p>	<p>Diese Massnahme fördert den Ersatz von mineralischen Düngern durch Hofdünger nicht. Sie senkt die Produktionsmenge und die Qualität aufgrund der Unterversorgung der Kulturen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz bedeutet eine agronomische Herangehensweise, welche die Bilanz zwischen den Inputs und dem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Bedarf bildet. Durch die Begrenzung der Inputs auf 90% des Bedarfs, werden die Erträge sinken. Für die Ackerbaubetriebe entsteht kein Anreiz, Hofdünger zu verwenden.</p>
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als zwei DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hofduflu und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	<p>Eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz wird abgelehnt, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft</p>	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.	Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches. Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. Daher stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches nicht zur Verfügung.
<p>6. Abschnitt: Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Art. 71f</p> <p><i>¹Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</i></p> <p><i>² Er wird ausgerichtet, wenn</i></p>	<p>Art. 71g</p> <p><i>¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für die Lieferung von Hofdünger an eine landwirtschaftliche Biogasanlage ausgerichtet:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a. pro Tonne gelieferter Mist</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b. pro m3 gelieferte Gülle</i></p> <p><i>² Die Beiträge werden an den Anlagenbetreiber ausgerichtet. Der Anlagenbetreiber kann einen Anteil der Beiträge dem Hofdüngelieferanten zur Deckung der Transportkosten auszahlen. Dieser Anteil beträgt maximal 50%.</i></p>	Sinnvollerweise erhält der Betreiber Biogasanlage die Fördergelder, so kann er einen internen Ausgleich der Transportdistanzen vornehmen. Übernimmt der Landwirt den Transport kann der Betreiber die Beträge bis zu einem definierten Maximalanteil übertragen. Grosser Vorteil für den Landwirt: Hofdünger können kostenfrei ausgelagert und als veredelter Dünger rückgenutzt werden. Es entstehen keine Engpässe bei der Lagerung betriebseigener Hofdünger für Landwirte. Ein Monitoring könnte praxistauglich und ohne grosse zusätzliche Administration über HODUFLU abgewickelt werden.
10. Abschnitt: Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes	Art. 77a - Beitrag für den Einsatz von Hofdünger und Biomasse zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger	Die Massnahme bietet einen direkten Anreiz Mineraldünger mit Hofdünger und Biomasse zu substituieren. Mit dem Prinzip der «Bedarfsdeckung» wird dem Neutralitätsgedanken

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag orientiert sich an der prozentualen Deckung des betrieblichen, durch die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs mit Hofdünger und Biomasse</p> <p>2 Angerechnet werden können ausschliesslich Düngeprodukte aus einheimischen Hofdünger und Biomasse</p> <p>3 Der Beitrag richtet sich nach folgenden Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. >95% Deckung b. >80% Deckung c. >60% Deckung <p>4 Für die prozentuale Deckung massgebend ist die Menge des eingesetzten, verfügbaren Stickstoffs</p>	<p>Rechnung getragen. Somit ist es sämtlichen direktzahlungsberechtigten Betrieben in der Schweiz möglich von diesen Beiträgen zu profitieren. Weil in der gesamten Nährstoffproblematik, bezüglich umweltschädlicher Emissionen primär Stickstoff relevant ist, orientieren sich die Beiträge ausschliesslich an der reduzierten Stickstoffmenge.</p>
<p>Anhang 6 Ziff 5.11 Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz 5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Anhang 6 Ziff. 5.11 Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.11.2 Der Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Franken pro Tonne gelieferter Mist b. 4 Franken pro m3 gelieferte Gülle 	<p>Die Beiträge nach Ziff. 5.11.2 entsprechen einem zielführenden Anreiz zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme nach Art. 71fbis «Beitrag für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen».</p> <p>Die jährlichen Kosten dieser Massnahme würden nach Schätzung von Ökostrom Schweiz zwischen 1.4 und 2.8 Mio. CHF betragen.</p>
	<p>5.15 Beiträge für eine Reduktion des Kunstdüngereinsatzes 5.15.1 Der Beitrag für die Deckung des betrieblichen, durch</p>	<p>Die vorgegeben Beitragssätze orientieren sich nach einer Schätzung von Ökostrom Schweiz, bei deren Höhe davon ausgegangen wird, dass Anreize für die Reduktion der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die Suisse Bilanz ausgewiesenen Nährstoffbedarfs durch Hofdünger und Biomasse beträgt:</p> <p>a. 50 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 60%</p> <p>b. 100 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 80%</p> <p>c. 150 Franken pro Hektare LN und Jahr bei einer Deckung grösser als 95%</p> <p>d. Die Beiträge pro Betrieb sind auf 5000 Franken gedeckelt</p>	<p>Kunstdüngereinsätze entstehen. Gleichzeitig ist unserem Verband bewusst, dass die Höhe der Beitragsätze vor dem Hintergrund der Gesamtkosten in einer möglichen Ausgestaltung dieser Massnahme näher plausibilisiert werden müssten.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p>	<p>Anhang 8</p> <p>2.7b Beitrag Beiträge für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>2.7b.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.7b.2 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Lieferung von Hofdünger in Vergärungsanlagen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f), Kürzung: 200 % der Beiträge	<p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g), Kürzung: 200 % der Beiträge</p> <p>2.11</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Einsatz von Hofdüngern und Biomasse zuhanden von mineralischem Handelsdünger.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 77a), Kürzung: 200 % der Beiträge</p>	
Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	streichen	Längere Nutzungsdauer sind wirtschaftlich sinnvoll; es braucht keinen neuen Eingriff des Staates in das Herdenmanagement, um sie zu fördern. Diese Massnahme wäre neben einzelnen Elementen der Landschaftsqualitätsbeiträge ein zusätzliches Zeichen für überbordende Regulierung und unwirksame Steuergeldverteilung nach dem Giesskannenprinzip.
Art 82 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Art. 82b Abs. 2 2 Die Beiträge	Falls neue Erkenntnisse zur Verbesserung der Effizienz	Suisseporcs begrüsst das freiwillige Förderprogramm. Wir müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewinnen. Falls diese zu Auswirkungen auf Tiergesundheit und Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben REB-Programm führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>werden bis 2026 ausgerichtet.</p> <p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittellieferung muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittellieferung aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten. 2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt. 3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5. Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt) Aufgehoben</p>	<p>und damit Reduktion der Nährstoffverluste und ein Nutzen für das Ernährungssystem gewonnen werden, soll das Ressourceneffizienzprogramm auch nach 2026 weitergeführt werden.</p>	<p>zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüger in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang I ÖLN	Die Aufhebung der Fehlerbereich von +10 Prozent bei N und P wird nicht unterstützt.	<p>Diese Massnahme können wir erst nach Vorliegen besserer Kenntnisse zu Nährstoffanfall und Bedarf der Kulturen unterstützen. Die Herleitung der Suisse Bilanz muss offengelegt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LWG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis Jahr 2030 vor. Gemäss Bundesrat sollen die Grundlagen nach dem OSPAR-Verfahren erfolgen. Nachteilig ist, dass Überschüsse nicht vollständig als Verluste gewertet werden. Auch Bodenvorratsveränderungen und Stoffwechsel der Tiere müssen in der Bilanz berücksichtigt werden. Es wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden. Für eine Wirkungsanalyse der getroffenen Massnahmen müssen Anpassungen vorgenommen werden. Es braucht zusätzliche Indikatoren.

Die Revision der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft hat zum Ziel, Nährstoffverluste bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 um mindestens 20 Prozent abgesenkt werden. Als Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste wird eine nationale Input-Output- Bilanz für die Schweizer Landwirtschaft vorgeschlagen. Sie leitet sich aus dem Oslo-Paris-Abkommen (SR 0.814.293) ab und wird «OSPAR-Methode» genannt. Im Bericht wird festgehalten, dass sich die abgeschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie im Rahmen des Pa.IV.-Verordnungspakets vorgeschlagen werden, auf 6.1% bei Stickstoff und 18.4% bei Phosphor belaufen. Zurecht wird im erläuternden Bericht ebenfalls darauf hingewiesen, dass angesichts dieser Zahlen das Reduktionsziel bis 2030 eine Herausforderung für die Landwirtschaft darstellt. Dabei wird abermals nicht konkret darauf eingegangen, inwiefern sich der Bundesrat dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse orientiert.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei den Reduktionszielen und den Schätzungen im Zuge der Massnahmen um «Stickstoffverluste» handelt. Die OSPAR-Methodik, welches zur Überprüfung der Ziele herangezogen wird, bildet hingegen den «Nährstoffüberschüsse» des Gesamt-Landwirtschaftssystems Schweiz ab und ist somit nicht mit der Zielsetzung kompatibel. Sie eignet sich deshalb kaum als Methodik zur Berechnung der Reduktionsziele. Sinkende Nährstoffverluste sind in der OSPAR-Bilanz nur dann sichtbar, wenn gleichzeitig durch eine gesteigerte Produktionseffizienz der Produktionsoutput mindestens auf dem gleich hohen Niveau erhalten bliebe. Die meisten vorgeschlagenen Massnahmen zielen jedoch ausschliesslich auf eine Senkung der Inputintensität, führen also gleichzeitig zu einem tieferen Output durch eine Senkung des Produktionsniveaus. Massnahmen unter dem Deckmantel der «Nährstoffeffizienz» dürfen nicht zu Ertragseinbussen führen, schon gar nicht wenn deren Beitrag zu den Reduktionszielen marginal ist.

Vorgängig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe ist die Suisse Bilanz und der Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Bedauerlicherweise sind die Arbeiten zur Überprüfung und deren Grundlage noch ausstehend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	<p>Wird so nicht unterstützt.</p> <p>Stetige, vernünftige Schritte ohne Verlagerung der Umweltwirkung ins Ausland sind schlauer als unrealistische Zielvorgaben, zu denen wir ständig beschuldigt werden.</p> <p>Agrarpolitik soll Unterstützung und nicht Reduktion der Ernährung durch die CH-Landwirtschaft sein.</p>	<p>Das ambitionöse Ziel von 20% bis 2030 ist nicht sinnvoll. Wir finden keine vernünftigen Vorschläge, wie dies erreicht werden kann. Ein möglicher Weg ist der Vorschlag Reduktion 10 % bis 2030 und später zusätzliche Reduktion umsetzen. Die Vorgaben stehen auch quer zum Mehrverbrauch durch das Bevölkerungswachstum.</p> <p>Wir sehen in Anbetracht der ökologischen Herausforderungen die Motivation für echte Fortschritte. Zielvorgaben mit Aussicht auf Nichterreichung oder mit Erreichung und gleichzeitiger Verlagerung der Wertschöpfung und Umwelteinfluss ins Ausland sind demotivierend.</p>
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	<p>Statische Referenz auf Agroscope-Publikation des Jahres 2020 ist problematisch. Die Methode hat bekannte Lücken; Verbesserungen sollten laufend möglich sein.</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, so wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtlich Nährstoffflüsse betrachtet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>